Kirchengesetz zur Übernahme arbeitsrechtlicher Bestimmungen für das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Durch Art. 5 Kirchengesetz zur Bildung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. vom 23.11.2004 (ABl. Anhalt 2008 Bd. 1, S. 2 [6]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.12.2014 (ABl.Anhalt 2015 Bd. 1 S. 14)[1].

§ 1 Mitarbeitervertretungsgesetz – Ausführungsgesetz. Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG–Ausführungsgesetz – MVG-AusfG) vom 16. November 2008 (ABl.EKM 2008 S. 336) in der Fassung des Kirchengesetz über die Zustimmung zum Zweiten Kirchengesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD und zur Änderung des MVG-Ausführungsgesetzes vom 22. November 2014 (ABl.EKM S. 250) wird für das im Gebiet der Evangelischen Landeskirche Anhalts bestehende Diakonische Werk mit den unter Nummer 1 und 2 folgenden Änderungen übernommen.

1. Anträge nach § 4 Absatz 2 MVG-AusfG sind im Bereich der Evangelischen Landeskirche Anhalts an das Landeskirchenamt der Evangelischen Landeskirche Anhalts zu richten.
2. § 4 Absatz 3 MVG-AusfG ist in folgender Fassung anzuwenden:

   Über den Antrag nach Absatz 2 entscheidet die Kirchenleitung. Sie wird dem Antrag in der Regel entsprechen, wenn in der Dienststelle, für die die Mitarbeitervertretung gewählt werden soll, weniger als die Hälfte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist. Sie kann in ihrer Entscheidung zur Auflage machen, dass zumindest ein Mitglied oder die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung Glied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sein muss, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.

§ 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz. Das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. (Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM – ARRG-DW.EKM) vom 20. November 2010 (ABl.EKM 2010 S. 311) in der Fassung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie und zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM vom 22. November 2014 (ABl.EKM S. 252) wird für das Im Gebiet der Evangelischen Landeskirche Anhalts bestehende Diakonische Werk übernommen.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

[1] Ein ausführliches Änderungsverzeichnis ist dem Text der Verfassung nachgestellt.

Änderungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Datum	Fundstelle [Jahr, Band, Seite]
1.	Kirchengesetz zur Bildung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.	23.11.2004	2008; 1; 2
2.	Verordnung der Kirchenleitung	27.12.2010	
3.	Verordnung der Kirchenleitung	13.04.2011	
4.	Verordnung der Kirchenleitung	15.12.2014	2015; 1;14